

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**  
Wiha Werkzeuge GmbH, nachstehend „WIHA“ genannt  
Stand September 2007

## **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Abrufe aus Rahmenverträgen. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten bedürfen ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WIHA wie die Anerkennung seiner Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## **2. Bestellung, Vertragsabschluss**

2.1 Der Vertragsschluss erfolgt durch eine Bestellung von WIHA und eine inhaltsgleiche Bestätigung durch den Lieferanten in jeweils schriftlicher Form. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

2.2 Die schriftliche Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb angemessener Frist zu bestätigen.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt inhaltsgleich an, ist WIHA an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von WIHA schriftlich bestätigt sind.

2.5 WIHA kann bei Sonderanfertigungen Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Mehr- und Minderkosten sowie auf Liefertermine sind in diesem Fall angemessen und einvernehmlich zu regeln.

2.6 Der Lieferant hat auf allen Korrespondenzen mit WIHA die Daten anzugeben, auf die im Bestellformular besonders hingewiesen wird.

## **3. Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen**

3.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten für Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle.

3.2 Sind im Zeitpunkt der Bestellung Preise noch offen, so wird der Lieferant diese WIHA unverzüglich vorschlagen und sich diese von WIHA bestätigen lassen.

3.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt, gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Der Beginn der Frist setzt den Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung voraus.

3.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen WIHA in gesetzlichem Umfang zu.

3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WIHA nicht berechtigt, seine Forderungen gegen WIHA an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

#### **4. Liefertermine, Lieferverzug**

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Falls ausnahmsweise Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Abholung bereit zu stellen. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, beziehen sich Termine oder Fristen auf den Abnahmezeitpunkt.

4.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind WIHA unverzüglich mitzuteilen und die weitere Verfahrensweise mit WIHA abzustimmen. Die Mitteilung befreit den Lieferanten ebenso wenig von seiner Verantwortung im Verzugsfall wie die Annahme der verspäteten Lieferung oder verspäteter Leistungen durch WIHA.

4.3 Kommt der Lieferant in Verzug, ist WIHA, unbeschadet schon bestehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und vom Lieferanten Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.4 Teillieferungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung von WIHA. Hierdurch entstehende zusätzliche Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsansprüche werden in solchen Fällen nicht fällig, bevor die Gesamtlieferung erfolgt ist.

4.5 Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab schriftlich vereinbart werden. Sofern ein Einverständnis von WIHA nicht vorliegt, kann WIHA Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen und Mehrlieferungen auf Kosten des Lieferanten einlagern.

4.6 Besteht ein Liefervertrag, auf dessen Grundlage wiederholt Bestellungen oder Abrufe erfolgen, ist WIHA berechtigt, bei wiederholtem Lieferverzug nach vorheriger Abmahnung von den bereits erfolgten Bestellungen und Abrufen zurückzutreten und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **5. Transport, Gefahrübergang**

5.1 Erfolgt die Lieferung „frei Haus“, hat der Lieferant alle entstehenden Nebenkosten, insbesondere auch die Transportkosten, bis zum Verbringen der Ware an die Empfangsstelle zu tragen. Soweit der Transport auf Kosten von WIHA durchgeführt wird, hat der Lieferant die Versandvorschriften von WIHA zu beachten und zu wirtschaftlichen Kosten zu versenden.

5.2 Der Gefahrübergang erfolgt bei Eintreffen der Ware an der Empfangsstelle. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch WIHA auf den Lieferanten über, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

#### **6. Mängelrüge, Mängelhaftung**

6.1 WIHA wird bei Geltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht die Lieferung untersuchen und hierbei festgestellte Mängel dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen ab Entdeckung mitteilen. Gegenstand der Untersuchung sind Transportschäden sowie die stichprobenweise Feststellung der wesentlichen vertraglich geschuldeten Merkmale.

6.2 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind und von ihm übernommene Garantien vorliegen bzw. eingehalten werden. Sie müssen insbesondere auch den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden öffentlich-rechtlichen Bestim-

mungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und den anerkannten Regeln der Technik einhalten und sämtlichen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

6.3 WIHA ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Wahl kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung) zu verlangen.

6.4 Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist WIHA, nachdem der Lieferant eine angemessene Nachfrist erhalten hat, oder wenn die Nachfrist gesetzlich nicht erforderlich ist, berechtigt, Minderung zu verlangen oder entschädigungslos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung, insbesondere wegen eines getätigten Deckungskaufs oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

6.5 In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, ist WIHA, wenn WIHA den Lieferanten versucht hat erfolglos zu erreichen oder wenn dieser mit der Nacherfüllung in Verzug ist, berechtigt, in notwendigem Umfang die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

6.6 Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung der Lieferungen entdeckt, stehen WIHA im Falle des Rückgriffs wegen vom Verbraucher geltend gemachter Mängelansprüche die Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB ungekürzt zu.

6.7 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang oder, wenn eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, mit Abnahme zu laufen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 48 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

## **7. Gewerbliche Schutzrechte**

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und WIHA sie zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken einsetzen kann. Er hat WIHA von Ansprüchen Dritter wegen inländischer Schutzrechtsverletzungen freizustellen und WIHA alle Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit möglich hat der Lieferant von Schutzrechtinhabern auf seine Kosten die Rechte zu erwerben, welche WIHA die vertragsgemäße Nutzung ermöglichen. WIHA wird ohne Absprache mit dem Lieferanten keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit Anspruchstellern treffen. Im Übrigen stehen WIHA gegenüber dem Lieferanten die sonstigen gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln zu.

## **8. Produkthaftung, Versicherung**

8.1 Wird WIHA wegen eines fehlerhaften Produkts aus gesetzlichen Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist WIHA berechtigt, ersetzte Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten. Der Lieferant hat WIHA von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Fehler in seinem Verantwortungsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant in Produkthaftungsfällen auch verpflichtet, WIHA Maßnahmen zu erstatten, die zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenen Umfang durchgeführt werden. WIHA wird ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen

ist, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3 Der Lieferant hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche insbesondere auch die ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Auf Verlangen hat er WIHA den Abschluss einer solchen Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

## **9. Werkzeuge, Formen, Eigentumsvorbehalt**

9.1 Der Lieferant darf die von WIHA ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und andere Unterlagen ebenso wie die nach diesen hergestellten Teile ohne schriftliche Zustimmung von WIHA weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen.

9.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der von WIHA erfolgten Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für WIHA. Sofern Beistellungen mit anderen Teilen verarbeitet werden, erwirbt WIHA das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, WIHA nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt WIHA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant WIHA anteilig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für WIHA.

9.3 WIHA widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und –erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

## **10. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von WIHA überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und sonstige Informationen geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind und öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WIHA bekannt machen oder weitergeben.

## **11. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung genannte Empfangsstelle.

## **12. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

12.1 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von WIHA zuständige Gericht. WIHA ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN-Kaufrecht).